

Verlegervereins in dieser Angelegenheit, die doch in der Hauptsache nur den Verlag angeht, nicht einen Stein in den Weg zu legen. — (Herr Prager: Ich ziehe meinen Antrag zurück!)

Vorsitzender: Herr Prager zieht seinen Antrag zurück.

Herr Dr. **Erich Ehlermann:** Darf ich vielleicht mit zwei Worten auf das erwidern, was Herr Pape gesagt hat? — Selbstverständlich bin ich weit davon entfernt, Herrn Pape die Absicht einer Übertreibung zu unterstellen. Wenn ich von geschäftsordnungsmäßigen Bedenken gesprochen habe, so geschah das, weil mir eine Bestimmung durch den Kopf ging, daß später einlaufende Anträge mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung auf die Tagesordnung gestellt werden müssen. Das trifft aber nur zu für Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins. Für den Papeschen Antrag wäre nur nötig, daß er von 50 Mitgliedern unterstützt wird — dieser Voraussetzung wird sehr leicht zu genügen sein — und daß der Vorstand zustimmt. Dieser Zustimmung ist Herr Pape natürlich sicher, wenn er seinen Antrag aufrecht erhält. Ich glaube, daß im Namen meiner Vorstandskollegen erklären zu dürfen. Immerhin muß ich auf dem Standpunkt stehen bleiben, daß ich es nicht für zweckmäßig halte, über eine Maßregel zu beschließen und sie verbindlich zu machen ehe man ihre Tragweite und ihre Durchführbarkeit vollständig überschaut. — Ich möchte deshalb Herrn Pape anheimstellen, ob er nicht vorzieht, seinen Antrag in Form einer Anregung dem Vorstand zur Prüfung zu übergeben, mit dem Wunsche, daß der Vorstand ihm wenn irgend möglich entspricht.

Herr **Justus Pape:** Selbstverständlich bin ich gern bereit, diesen Weg zu beschreiten, wenn die Möglichkeit besteht, daß der Vorstand ohne die vorangegangene Genehmigung einer Hauptversammlung aus eigener Machtbefugnis das durchführt. Ich will ja nur den Zweck der Sache; die Form, unter der sie ins Leben tritt, ist mir ganz gleichgültig. — Wollen wir es so machen? — (Zustimmung.)

Vorsitzender: Dann ist diese Sache erledigt.

Wir gehen weiter und kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins:

6. Antrag des Herrn Hans Speyer-Freiburg i. B.:

Die Hauptversammlung wolle die nachstehenden Abänderungsvorschläge für die »Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes« annehmen und den Ausschuß für das Börsenblatt beauftragen, sie so vorzubereiten, daß sie am 1. Juli 1909 in Kraft treten können.

Zu § 2 B, Nichtamtlicher Teil.

Die bisherigen Ziffern 1 und 2 fallen fort, die andern Ziffern erhalten die Nummern 1—5.

Zu § 2 C Anzeigebblatt.

Die bisherige Reihenfolge wird folgendermaßen geändert:

1. Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine usw. usw.
2. Gerichtliche Bekanntmachungen usw. usw.
3. Künftig erscheinende Bücher.

Anmerkung: Bei »Künftig erscheinenden Büchern« sollte die Reihenfolge möglichst so eingehalten werden, daß in erster Linie die im Börsenblatte zum ersten Male angezeigten Werke kommen, dann erst Wiederholungen, so daß der Leser sofort weiß, was er in dem Blatte noch nie angezeigt gefunden hat. Auch sollte für diese Rubrik und nur für die erste Anzeige an dieser Stelle eine bestimmte Größe vorgeschrieben werden, wie dies heute schon für die Umschlagseiten der Fall ist. Damit würde auch dem kleinen Verleger die Möglichkeit gegeben, seine Anzeige ohne große Unkosten zur Beachtung zu bringen. Das bisherige Verzeichnis der zum ersten Male angezeigten Werke fällt alsdann entweder ganz fort oder kommt an den Schluß der betreffenden Nummer, damit es beim Ausschreiben der Verlangzettel einen nochmaligen Überblick über die in der betreffenden Nummer angezeigten Neuigkeiten gibt.

4. Fertige Bücher.
5. Übersetzungsanzeigen.
- 6—10. Werden die jetzigen Ziffern 7—12.
11. Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen.
12. Gesuche: Verkaufsanträge, Kaufgesuche, Teilhaber-Gesuche und Anträge.
- 13—15. Wie bisher.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

Zu § 9.

Der letzte Satz wird gestrichen, dafür tritt der nachstehende Wortlaut: »Für Wiederholungen von Anzeigen« in den Rubriken »Künftig erscheinende Bücher« und »Fertige Bücher«, die keine oder nur ganz geringe Korrekturen haben und in einer Frist von längstens 14 Tagen noch einmal oder mehrere Mal zum Abdruck gelangen sollen, tritt ein Rabatt von 25% ein. Unter kleinen Korrekturen sind nur solche zu verstehen, die sich auf Änderung des Ausgabetermins beziehen z. B. statt »demnächst erscheint«, »soben erschienen« und ähnliches.

Zu § 13.

Zwischen Absatz 1 und 2 wird eingeschoben:

»Jeder Sprechsaalartikel, der buchhändlerische Einrichtungen von weiterem Interesse in sachlicher Weise bespricht und mit voller Namensunterschrift bei der Redaktion eingeht, ist ohne weiteres aufzunehmen. Auf keinen Fall ist es gestattet, ihn einer anderen Stelle ohne ausdrückliche Genehmigung des Verfassers vorher zur Kenntnis zu bringen.

Bei der Aufnahmeverweigerung eines Artikels oder Inserats ist dem Einsender unter genauer Angabe der Gründe sofort davon Mitteilung zu machen. Der Ausschuß des Börsenblattes darf nur dann in Aktion treten, wenn sich der zurückgewiesene Teil an ihn wendet.

Meine Herren, das sind also die Anträge des Herrn Speyer in Freiburg, und ich frage, wer dazu das Wort zu nehmen wünscht.

Herr **Ferdinand Lomitz:** Meine Herren, der Ausschuß für das Börsenblatt hat sich mit den Anträgen des Herrn Speyer beschäftigt. Ich schicke voraus, daß eine Begründung der Anträge bis jetzt nicht vorliegt.

Herr Speyer beantragt zunächst in § 2 B, Nichtamtlicher Teil, die bisherigen Ziffern 1 und 2 zu streichen.

Ziffer 1 und 2 haben folgenden Inhalt:

1. Verzeichnis wichtiger Neuigkeiten des ausländischen Buchhandels (in der Regel wöchentlich; nach dem Alphabet der Verleger geordnet).
2. Verzeichnis von im Auslande erschienenen Übersetzungen deutscher Verlagswerke mit Angabe des ausländischen Verlegers und, wenn möglich, mit Angabe des Verlegers der deutschen Ursprungswerte (in der Regel halbjährlich).

Der Ausschuß ist der Meinung, daß diese beiden Verzeichnisse ihre sehr gute Berechtigung haben, da sie sowohl für den Sortimenter als auch für den Verleger von Wert sind. Die Herren Sortimenter, die viel mit ausländischem Sortiment zu tun haben, werden wissen, daß sie eine so vortrefflich gegliederte und angeordnete Übersicht über die ausländische Literatur in den ausländischen Fachblättern nicht finden. Deshalb ist für den Ausschuß kein Grund ersichtlich gewesen, die Nummer 1 des § 2 B, Nichtamtlicher Teil zu streichen. Auch das in Ziffer 2 vorgeschriebene Verzeichnis von im Auslande erschienenen Übersetzungen deutscher Verlagswerke mit Angabe des ausländischen Verlegers hält der Ausschuß für eine durchaus wünschenswerte und angenehme Einrichtung des Börsenblattes; denn es ist häufig für den Verleger wichtig, zu wissen, wo z. B. unberechtigte Übersetzungen seiner Werke erschienen sind. Es ist auch für den Sortimenter bei dem internationalen Publikum ganz gewiß von Wert, gelegentlich einmal eine fremdsprachliche Ausgabe eines deutschen Buches besorgen zu können. Das findet er in diesen Verzeichnissen sorgfältig registriert. — Also auch hier konnte der Ausschuß keinen Grund finden, warum diese Einrichtung weggelassen soll.

Zu § 2 C, Anzeigebblatt, beantragt Herr Speyer sehr wesentliche Änderungen. Meine Herren, ich glaube, Sie werden dem Ausschuß darin zustimmen, daß es auf keinen Fall angenehm sein kann, eine langjährig bewährte Einrichtung mit einem Male verändert zu sehen. Man ist daran gewöhnt, man weiß ganz genau, wo man die einzelnen Sachen findet, und eine Neuordnung würde, wenn auch vielleicht zu überwinden, so doch jedenfalls mit mancherlei Unbequemlichkeiten für die Benutzer des Börsenblattes verbunden sein.

Die bisherige Reihenfolge der Abschnitte wünscht Herr Speyer für Ziffer 1 und 2 beizubehalten. Als Ziffer 3 wünscht er die künftig erscheinenden Bücher aufgenommen zu sehen. Sie sollen